

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Gottwald und Harald Gindra (LINKE)**

vom 16. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2018)

zum Thema:

Unternehmensstruktur und Tarifbindung bei den kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und ihren Unter- oder Ausgliederungen

und **Antwort** vom 05. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Apr. 2018)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Gabriele Gottwald und
Herrn Abgeordneten Harald Gindra (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 13808
vom 16.03.2018
über Unternehmensstruktur und Tarifbindung bei den kommunalen
Wohnungsbaugesellschaften und ihren Unter- oder Ausgliederungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie ist die aktuelle Unternehmensstruktur der sechs landeseigenen Wohnungsbauunternehmen degewo AG, Stadt und Land Wohnbauten-Gesellschaft mbH, GESOBAU AG, HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, Gewobag AG und WBM Wohnungsbaugesellschaft Mitte? (Bitte auflisten nach Anzahl der Beschäftigten, Branche/Tätigkeit, Entgelt nach Flächentarif der deutschen Wohnungswirtschaft, Abweichungen - d.h. Entgelt nach anderen Tarifen -, Begründung der Tarifabweichung, Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes, Arbeitszeit im Verhältnis zum Entgelt.)

Antwort zur Frage 1:

Die jeweils aktuelle Unternehmensstruktur der landeseigenen WBG wird im Beteiligungsbericht des Senats veröffentlicht und dem Abgeordnetenhaus jeweils nach dem Wirtschaftsjahr zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus dokumentieren die landeseigenen WBG jährlich ihren jeweiligen Unternehmensaufbau im Rahmen des Berichts zum Fachcontrolling, den der BBU im Auftrag der WBG erarbeitet. Der Bericht wird dem Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellt und im Unterausschuss Beteiligungsmanagement und –controlling des Hauptausschusses beraten.

Bei den fünf landeseigenen WBG degewo AG, Stadt und Land Wohnbauten-Gesellschaft mbH, HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, Gewobag AG und WBM Wohnungsbaugesellschaft Mitte besteht der Tarifvertrag für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft. Die Gesobau wendet einen Haustarifvertrag an, der seit dem 01.01.2010 gilt. Bei den Tochtergesellschaften gilt zum Teil der Tarifvertrag für die Angestellten und gewerblichen

Arbeitnehmer in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, zum Teil Haustarifverträge oder individualvertragliche Vereinbarungen.

Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes und der Arbeitszeit im Verhältnis zum Entgelt gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die unter anderen jährlich im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG zur Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und der regelmäßigen Prüfungen der Sozialversicherungsträger überprüft und bestätigt wird. Wie für jedes private Unternehmen gelten auch für die städtischen Wohnungsbaugesellschaften und deren Tochterunternehmen tarifliche Regelungen. Gemäß den Hinweisen für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen (Aktualisierung am 15.12.2015) werden u. a. im Rahmen der kontinuierlich aufzuliefernden Quartalsberichterstattungen wichtige Ergebnisse und geplante Maßnahmen, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zugerechnet werden, beispielsweise Verträge von besonderer Bedeutung, wie Tarifverträge, dargelegt. In den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften ist festgelegt, dass Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung der Zustimmungspflicht des jeweiligen Aufsichtsrates unterliegen. Für die Aufnahme neuer oder Änderung bestehender Geschäftszweige gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung, hier § 65 Abs. 3 (Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen); § 102 (1) Ziff. 3 (Unterrichtung des Rechnungshofes) und die Beteiligungshinweise des Landes Berlin. Derartige Geschäfte sind ebenfalls satzungsrechtlich geregelt und zustimmungspflichtig durch den Aufsichtsrat.

Frage 2

Welche Tochterunternehmen sind den jeweiligen landeseigenen Wohnungsbauunternehmen zugeordnet und welche Aufgabengebiete sowie Beschäftigungskonditionen sind damit verbunden? (Bitte auflisten nach Anzahl der Beschäftigten, Branche/Tätigkeit, Entgelt nach Flächentarif der deutschen Wohnungswirtschaft, Abweichungen - d.h. Entgelt nach anderen Tarifen -, Begründung der Tarifabweichung, Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes, Arbeitszeit im Verhältnis zum Entgelt.)

Antwort zur Frage 2:

Zu den Fragen hinsichtlich der Einhaltung der Tarifvergütungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3

Welche Bereiche betrifft die Ausgründung bezogen auf das jeweilige landeseigene Wohnungsbauunternehmen? (Bitte Auflistung der sogenannten Drittverwaltungstöchter nach Anzahl der Beschäftigten, Branche/Tätigkeit, Entgelt nach Flächentarif der deutschen Wohnungswirtschaft, Abweichungen - d.h. Entgelt nach anderen Tarifen -, Begründung der Tarifabweichung, Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes, Arbeitszeit im Verhältnis zum Entgelt.)

Antwort zur Frage 3:

Die Ausgründungen betreffen in der Regel den Bereich der immobiliennahen Dienstleistungen, die von den landeseigenen WBG als ergänzende Serviceleistung für die Mieter angeboten werden. Zu den Fragen hinsichtlich der Einhaltung der Tarifvergütungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4

Befürwortet der Senat zur Effizienzsteigerung und Kostenoptimierung durch Einsparung von Personalkosten das Outsourcing von Dienstleistungen wie z.B. von Hausmeister- und Messdiensten? Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 4:

Der Senat befürwortet grundsätzlich die Steigerung der Effizienz und einer daraus resultierenden Kostenreduktion, da dadurch die notwendigen Investitionsmittel der landeseigenen WBG erhöht werden, mit denen sie den Wohnungsneubau durchführen sollen. Die Wahl der Gesellschaftsform und die damit verbundene Integration der Aufgaben und Dienstleistungen in die Unternehmensstruktur orientiert sich dabei neben Qualitätsmerkmalen an steuer- und handelsrechtlichen Aspekten sowie an der generellen Marktsituation.

Frage 5

Verfolgt der Senat eine einheitliche Tarifbindung für die landeseigenen Wohnungsbauunternehmen und gilt das auch für deren Tochterunternehmen und Drittverwaltungstöchter? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort zu Frage 5:

Nein, Vorschriften zur einheitlichen Tarifbindung der landeseigenen WBG werden nicht erlassen. Die Vergütung der Mitarbeiter der landeseigenen Wohnungsunternehmen liegt im operativen Verantwortungsbereich der jeweiligen Vorstände/ Geschäftsführungen der landeseigenen WBG. Außerdem würde ein aktives Eingreifen des Landes als Anteilseigner in Fragen der Unternehmensführung teilweise gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Nach § 76 Abs. 1 Aktiengesetz hat ein Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten und ist somit frei von Weisungen.

Frage 6

Gilt das Leitbild des Senats für „gute Arbeit“ nur für die landeseigenen Wohnungsbauunternehmen oder auch für deren Töchter und outgesourceten Tätigkeitsfeldern und wenn ja, wie stellt der Senat die Umsetzung des Leitbildes auf den kommunalen Wohnungssektor und seine Untergliederungen sicher?

Antwort zu Frage 6:

Die landeseigenen WBG tragen im Rahmen der Umsetzung der Investitionsstrategie zum Wohnungsneubau zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Berlin bei. Im Rahmen der Ausbildungsinitiative bemühen sich die landeseigenen WBG zur Qualifizierung und Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln am Arbeitsmarkt und zur Sicherung der Tarifautonomie wird durch die Betriebsräte in den sechs landeseigenen WBG gewährleistet. Sie tragen auch dafür Sorge, dass prekäre oder atypische Beschäftigungsverhältnisse bei den landeseigenen WBG nicht entstehen.

Durch die Verwendung der gesetzlichen Formulare bei öffentlichen Ausschreibungen und den obligatorischen Prüfungen im Rahmen der Vergabeordnung wird die Einhaltung aller Vorschriften kontrolliert. Illegale Beschäftigung und Mindestlohnverstöße stellen einen Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dar. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird jährlich im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG kontrolliert und bestätigt. Alle landeseigenen WBG verfügen in diesem Sinne über eine Kontrollstruktur, die Verstöße aufdeckt und vermeidet.

Frage 7

Haben die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften im Grunde ein „natürliches Interesse“ an untertariflich bezahlter Arbeit in den Tochtergesellschaften, da sie die Überschüsse der Töchter in erheblichem Maße abschöpfen und diese umso höher sind, je schlechter bezahlt die Arbeit bei Tochtergesellschaften ist, und wenn ja, müsste der Senat diese Logik nicht durchbrechen, wenn er „guter Arbeit“ zur Durchsetzung verhelfen will?

Antwort zu Frage 7:

Nein.

Berlin, den 05.04.2018

In Vertretung

Sebastian Scheel

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen